



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### **1. Die ersten Schritte auf dem Weg zur Entschuldung**

#### **1.1 Das Ordnen der Unterlagen**

Der erste Schritt für einen dauerhaften Schuldenabbau ist, dass Sie als betroffener Schuldner zunächst Ihre gesamten Unterlagen zusammenstellen und ordnen, welche über Ihre Schulden Auskunft geben. Dazu gehören vordringlich Darlehensverträge und Kontoauszüge, nicht bezahlte Rechnungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide.

Legen Sie diese Unterlagen in einem Ordner ab, damit Sie jederzeit auf diese Daten Zugriff haben. Sollten Ihnen Unterlagen fehlen, haben Sie die Möglichkeit, über uns diese bei den betreffenden Gläubigern anzufordern.

Nachdem wir von allen Gläubigern die erforderlichen Unterlagen zusammengetragen haben, erstellen wir aus diesen Daten eine Gläubigerliste, welche den Gesamtstand Ihrer Verschuldung ausweist.

#### **1.2. Prüfung**

An Hand der vollständigen und geordneten Unterlagen ermitteln wir dann gemeinsam die Höhe Ihrer Verbindlichkeiten. Hierzu stellen Sie dann zusätzlich eine Liste sämtlicher bestehender Zahlungsverpflichtungen auf. Dabei haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Frage zu werfen, ob der jeweilige Gläubiger sein Geld zu Recht fordert.

### **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**



## Informationsblatt Entschuldungsverfahren

Folgendes sollten wird dann

gemeinsam überprüfen:

- Sind Sie überhaupt der Schuldner oder ist es vielleicht ihr Ex-Ehegatte, von dem Sie bereits seit geraumer Zeit geschieden sind?
- Ist die Forderung nicht bereits verjährt?
- Verlangt der Gläubiger nach der eigentlichen Hauptforderung zu hoch berechnete Gebühren?
- Hat der Gläubiger zu hohe Verzugszinsen berechnet?
- Beruht der Anspruch des Gläubigers auf einem sittenwidrigem Vertrag mit der Folge, dass dieser Vertrag unwirksam ist und Sie nicht zahlen müssen?

Sofern Sie in der Vergangenheit schon mit Ratenzahlungen an einzelne Gläubiger begonnen haben oder ein Gläubiger bereits Lohnpfändungen bei Ihrem Arbeitgeber betreibt, überprüfen wir, ob diese Zahlungen durch den Gläubiger richtig verrechnet worden sind.

Soweit Sie bei bisherigen Zahlungen an Gläubiger keine Tilgungsbestimmungen vereinbart haben, wird Ihre Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst am Ende auf die Hauptforderung verrechnet, so dass es sehr sehr lange dauern kann, bis Sie auf die Hauptforderung zahlen und bis dahin zahlen Sie weiter Zinsen. Diesen Umstand können wir für Sie ändern, indem wir zum einen mit den Gläubigern eine Tilgungsbestimmung vereinbaren können in der Form, dass bei Zahlungen zuerst auf die Hauptforderung zu verrechnen ist bzw. bei Zahlungen dies im Verwendungszweck angeben.

### Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### 1.3 Haushaltsplan

Für einen dauerhaften Schuldenabbau – ggf. ohne Hintergrund eines Insolvenzverfahrens – ist eine weitere Voraussetzung, dass Sie genau wissen, wie viel Ihres Einkommens überhaupt für einen Schuldenabbau übrig ist. Hier stellen wir Ihre Einnahmen und Ihre Ausgaben gegenüber und entscheiden, ob ein Schuldenabbau möglich ist oder nicht.

### 1.4 Einsparpotentiale

Wir schauen uns den oben genannten Haushaltsplan genau an und überprüfen ggf. Einsparmöglichkeiten. Hier werfen wir insbesondere einen Augenmerk auf Versicherungen o.ä.. Wir können unnötige Versicherungen kündigen bzw. den Vertrag ruhend stellen, so dass keine Prämien mehr anfallen. Weitere Einsparpotentiale liegen bei Zeitschriftenabonnements, Handy, Kabelfernsehen und/oder beim Auto.

### 1.5 Ergebnis

Nun befinden wir uns an der Stelle, wo entschieden werden muss, ob ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan Aussicht auf Erfolg hat oder ob ein Insolvenzverfahren grundsätzlich angestrebt wird, da keinerlei Zahlungen auf die Schulden geleistet werden können.

Sollte sich aus den vorgenannten Prüfungen keine Möglichkeit einer Abtragung der Schulden ergeben verbleibt nunmehr nur noch das Verbraucherinsolvenzverfahren.

## **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### **2. Das Verbraucherinsolvenzverfahren**

#### **2.1 Anwendungsbereich**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gem. §§ 304 ff. InsO ist das für den Verbraucher von der Insolvenzordnung vorgesehene Insolvenzverfahren. Es ist ausschließlich für die Personen vorgesehen, die unselbständig sind oder nur eine geringfügige selbstständige Beschäftigung ausüben. Für den Verbraucher besteht keine gesetzliche Verpflichtung bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen.

Nach der Insolvenzordnung § 304 InsO unterliegt ein Schuldner, der keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, allein den Regeln des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Kleinunternehmer soweit sie aktiv sind, unterliegen immer den Bestimmungen des Regelinsolvenzverfahrens.

Genauso wird verfahren bei ehemals selbstständigen Schuldnern, wenn noch Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen einschließlich der Ansprüche von Sozialversicherungs-trägern oder Abgabenforderungen des Finanzamtes im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen bestehen oder der Schuldner mehr als 19 Gläubiger hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fällt auch ein ehemals selbstständiger Schuldner unter das Verbraucherinsolvenz-verfahren. Ein Wahlrecht hat der Schuldner dabei nicht.

### **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### 2.2 Die außergerichtliche Schuldenregulierung

Bevor der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen stellen kann, muss er innerhalb der letzten sechs Monate vor Eröffnungsantrag eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Plans ohne Erfolg versucht haben. Der Versuch muss ernsthaft unternommen werden, so dass ein kurzes Telefonat mit den Gläubigern nach dem Gesetz nicht ausreichend ist. Sie als Schuldner müssen den Plan, welchen Sie Ihren Gläubigern vorlegen, auch Ihrem Insolvenzantrag beifügen, so dass auch der außergerichtliche Einigungsversuch in jedem Fall die Ausarbeitung eines Schuldenbereinigungsplanes voraussetzt. Sonst besteht die Gefahr, dass das Insolvenzgericht den angestrebten Einigungsversuch als nicht ausreichend ansieht und zurückweist.

### 2.3 Inhalt des Schuldenbereinigungsplanes

Der Schuldenbereinigungsplan darf sich nicht nur auf die Höhe der Zahlungen beschränken. Vielmehr muss der Plan auch zu Fragen der Realisierungswahrscheinlichkeit und den Zeitpunkt der Zahlungen eine Aussage machen. Der vom Schuldner vorlegte Plan hat die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu enthalten, die notwendig und geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen.

## **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

Schuldner und Gläubiger können jede denkbare Form der Schuldenbereinigung verwirklichen, soweit sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegt. Ist auch ein Forderungsverzicht (zumindest teilweise) möglich.

Probleme können diesbezüglich bei besicherten Forderungen auftreten, da diese Gläubiger Eingriffe in ihre Rechtspositionen nicht dulden müssen und eine Zustimmung zum Plan in der Regel nicht erteilen. Hier ist gesonderte Aufmerksamkeit und Herangehensweise geboten, die einzelfallabhängig ist.

### 2.4 Prüfung

Auch diese Phase endet mit der Prüfung und dem Erstellen eines konkreten Schuldenbereinigungsplanes, welcher allen Gläubigern übersandt wird mit der Bitte um Zustimmung.

Die Voraussetzungen sind wieder einzelfallabhängig und müssen für jeden Schuldner einzeln geprüft und vorbereitet werden.

Der Plan kommt zustande, wenn alle Gläubiger zustimmen. Wenn über die Hälfte der Gläubiger mit über die Hälfte der Forderungen zugestimmt haben, können die restlichen Zustimmungen unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich ersetzt werden. Diesbezüglich muss aber erst einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung eingereicht werden mit dem Zusatz, dass der Zustimmungsersetzung.

### **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**

## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### **3. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

#### **3.1 Allgemeines**

Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, kann der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beim Insolvenzgericht beantragen. Das gesamte Antragsverfahren würde über uns als zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes laufen.

#### **3.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Sie als Schuldner müssen mit dem Eröffnungsantrag oder unverzüglich danach eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, die von einer geeigneten Stelle oder Person ausgestellt worden ist, und den Antrag auf Restschuldbefreiung bei Gericht einreichen. Diese Voraussetzungen erfüllen wir mit dem hier für Sie gefertigten Antrag und ersparen Ihnen damit unnötigen bürokratischen Aufwand, da alles aus einer Hand gefertigt wird und somit ein Überblick für alle Beteiligten entsteht.

Wir informieren Sie jederzeit über den Verfahrenstand und klären aufkommende Probleme zeitnah und kompetent in Ihrem Interesse.

### **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**

Marktstraße 55  
99084 Erfurt

Telefon: 03 61- 349 55-0  
Telefax: 03 61- 349 55-20

E-Mail: [info@ravonscheven.de](mailto:info@ravonscheven.de)  
Homepage: <http://www.ravonscheven.de>



**Dr. von Scheven**  
Rechtsanwalt · Erfurt



## **Informationsblatt Entschuldungsverfahren**

### 3.3 Insolvenzverfahren

Auf Ihren Wunsch hin, begleiten wir Sie über den gesamten Zeitraum des Insolvenzverfahrens bezüglich aufkommender Fragen und Unklarheiten bezüglich des anhängigen Insolvenzverfahrens.

Wir sind eine kompetente Insolvenzkanzlei, welche sowohl die

Schuldnerseite als auch die Treuhänderseite kennt und mithin alle aufkommenden Fragen und Probleme zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen versucht.

### **Rechtsanwalt Dr. Michael von Scheven**

Marktstraße 55  
99084 Erfurt

Telefon: 03 61- 349 55-0  
Telefax: 03 61- 349 55-20

E-Mail: [info@ravonscheven.de](mailto:info@ravonscheven.de)  
Homepage: <http://www.ravonscheven.de>